

# Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
Fachbereich Kommunales und Recht  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

21.12.2016  
(Datum)

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2015

## 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde       Ortsgemeinde

Name:      Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf  
Anschrift:      Saarstraße 7, 54424 Thalfang  
Vertrag vom: 12.12.2013      Beitritt zum: 01.01.2013

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	5.043.244 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)	87.708 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	263.123 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)	210.498 €

## 2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto-tilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2014	4.622.247 €	7.779.563 €	210.498 €	0 €
Nachweisjahr 31.12.2015	4.411.749 €	8.054.485 €	210.498 €	0 €

## 3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP)      ja       nein

Nachweis/Begründung bei Nichterreichen  
der Mindestnettotilgung      ja       nein

4. Zahlenmäßiger Nachweis der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1):

Lfd. Nr.	Buchungsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt (ja/nein/teilw.)	Nettokonsolidierungsbeitrag (EUR)		Differenz Soll/IST (EUR)
				Soll-Betrag	IST-Betrag	
1	1141.52313	Liegenschaften und Grundstücksmanagement – Unterhaltung des Rathausgebäudes und der Außenanlagen	ja	1.300 €	3.423,04 €	2.123,04 €
2	1145.56310 / 1145.56320	Zentrale Dienste – Bücher/Zeitschriften/Bürobedarf	ja	4.000 €	4.426,50 €	426,50 €
3	2160.44120	Schulzentrum Thalfang – Vermietung der Hausmeisterwohnung	teilw.	3.500 €	900,00 €	- 2.600,00 €
4	2812.41490	Kulturförderung – Vermehrtes Sponsoring (insbes. Handwerkermarkt)	teilw.	3.000 €	264,00 €	- 2.736,00 €
5	4241.43210	Erholungs- und Gesundheitszentrum – Erhöhung der Entgelte	nein	47.000 €	0 €	- 47.000,00 €
6	5750.52551	Tourismus – Kürzung Sonderzuwendung Verein „UTE“	ja	5.000 €	6.000,00 €	1.000,00 €
7	5750.50212 / 5750.50320 / 5750.50420	Tourismus – Einsparung Personalkosten durch Wiederbesetzung einer Stelle	ja	21.000 €	21.422,11 €	422,11 €
8	6110.40320	Steuern und allgemeine Finanzleistungen – Erhöhung Vergütungssteuer	ja	5.000 €	25.020,89 €	20.020,89 €
			<b>Gesamt:</b>	89.800 €	61.456,54 €	- 28.343,46 €

## 5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Thalfang, 21.12.2016

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Marc Hüllenkremer  
Bürgermeister



C

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;  
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2015  
Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf**

**Begründung der Nichterreicherung der Mindestnetttilgung in Höhe von 210.498 €**

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Konsolidierungsvertrages verpflichtet sich die teilnehmende Kommune, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v.H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Dementsprechend hat die Verbandsgemeinde Thalfang die bestehenden Liquiditätskredite um mindestens 210.498 € jährlich zu verringern. Ausweislich des durch den Verbandsgemeinderat festgestellten Jahresabschlusses konnte eine Tilgung der Liquiditätskredite nicht erreicht werden.

Insofern muss die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Konsolidierungsvertrages in Anspruch genommen werden. Demnach müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden, wenn die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann.

Die um den Saldo der vorfinanzierten Investitionsauszahlungen bereinigten Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Thalfang erhöhen sich um 274.922 € (siehe Darstellung des Konsolidierungspfades).

Die ursprünglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen konnten nicht vollumfänglich erfüllt werden. Der seitens der Verbandsgemeinde zu erbringende Konsolidierungsanteil beläuft sich auf 87.708 €. Tatsächlich erreicht wurde ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 61.456,54 €, mithin fehlen 26.251,46 €. Hauptursächlich für die Nichterreicherung des Konsolidierungsbeitrages ist der Einnahmeausfall im Erholungs- und Gesundheitszentrum. Trotz der Gebührenerhöhung wurden erneut weniger Einnahmen erwirtschaftet als in den Haushaltsvorjahren. Die Gründe hierfür liegen in einem Rückgang der Besucherzahlen, der allerdings nicht vollumfänglich auf die Gebührenerhöhung, sondern vielmehr auf äußere Umstände (Rückgang der Besucher des Ferienparks) zurückzuführen ist. Die Kalkulation der Mehreinnahmen basierte jedoch auf gleichbleibenden Besucherzahlen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde kann die Kompensation des Fehlbetrages 2015 in Höhe von rd. 28.300 € im Wege einer Nachholungsvereinbarung dergestalt erfolgen, dass der Fehlbetrag, aufgeteilt auf die Restlaufzeit des Entschuldungsfonds ab 2017 (10 Jahre), den jährlich zu erbringenden Konsolidierungsanteil entsprechend um rd. 3.000 € erhöht. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur vor dem Hintergrund, dass ein Austausch der Konsolidierungsmaßnahme „Erhöhung der Benutzungsgebühren des Erholungs- und Gesundheitszentrums“ erfolgt und die zukünftige Erbringung des Konsolidierungsbeitrages einschließlich der Erhöhung aufgrund der zu treffenden Nachholungsvereinbarung unter realistischer Betrachtung möglich ist.

Seitens der Verbandsgemeinde wird angestrebt, die ab 2016 zahlungswirksam werdenden Mehrerträge aufgrund der Vereinbarung über den Solidarfonds „Windenergie“ als Konsolidierungsmaßnahme im KEF-RP einzusetzen. Zumindest die Erbringung der vertraglich vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen kann damit dauerhaft gesichert werden.

Die Mindestnettotilgung in Höhe von 210.498 € ist, auch bei voller Erfüllung der vereinbarten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 nicht möglich gewesen, da trotz einer strengen Haushaltsdisziplin ein Finanzmittelüberschuss in dieser Höhe nicht erreicht werden konnte.

Kurzfristige Einsparpotentiale wurden seitens der Verbandsgemeinde bereits im Konsolidierungsvertrag vereinbart.

Es ergeben sich weitere Einsparpotentiale, auch im freiwilligen Leistungsbereich, die allerdings nur mittelfristig umsetzbar sind. Zu nennen sind hier insbesondere weitere Einsparungen im touristischen Bereich durch eine Kooperation mit der Gemeinde Morbach, die angestrebte Verringerung der Umlage an den Zweckverband „Wintersport-, Natur- und Umweltbildungsstätte Erbeskopf“, Senkung des Zuschussbedarfes des Erholungs- und Gesundheitszentrums (evtl. durch Privatisierung oder eine Genossenschaftslösung) sowie die Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungsabläufen.

Die kurzfristig realisierbaren Konsolidierungspotentiale wurden im Rahmen ihrer Möglichkeiten seitens der Verbandsgemeinde umgesetzt, sodass die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurde.

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	5.043.244	5.043.244	5.043.244	4.832.746	4.622.247	4.411.749	4.201.251	3.990.753	3.780.254	3.569.756	3.359.258	2.938.261	2.517.265	2.106.268	1.727.763	1.346.766	966.268	586.268
Ist-Größe	5.043.244	7.391.302	7.574.740	7.779.563	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485	8.054.485

### Konsolidierungspfad der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf im KEF-RP, 2013 bis 2026, in Euro (ohne Nachholung 2012)

